

DWS Steuern Aktuell

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

und wieder erscheint eine neue Ausgabe von „DWS Steuern Aktuell“, dem Newsletter des [Deutschen wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater e. V.](#) Wie gehabt möchten wir einen kurzen Überblick über aktuelle Gesetzgebungsverfahren sowie über aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen geben. Zudem berichten wir über Neuigkeiten aus dem Haus der Steuerberater und geben Ihnen einen Überblick über unsere aktuellen Seminare sowie über die neuesten Produkte des Verlags des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater und der DWS Steuerberater-Online-GmbH.

TOP Thema

Neues Bilanzrecht in Kraft getreten

Am 29. Mai 2009 ist das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) in Kraft getreten. Das Gesetz stärkt das Bilanzrecht des Handelsgesetzbuches für den Wettbewerb mit internationalen Rechnungslegungsstandards. Das bewährte HGB-Bilanzrecht wird im Kern beibehalten. Der handelsrechtliche Jahresabschluss bleibt die Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung. Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ist im Bundesgesetzblatt Teil I vom 28. Mai 2009 (S. 1102 ff.) verkündet und steht auf den Internetseiten des Bundesanzeigers unter www.bgbl.de in einer Leseverision zur Verfügung.

Gebündelte Praktiker-Kompetenz von BStBK und DStV

Die Bilanzerstellung gehört seit jeher zu den Kernaufgaben der Steuerberater. Sie sind prädestiniert, ihren mittelständischen Mandanten den Weg in die neue Bilanzierungswelt nach dem BilMoG zu ebnen. Schließlich handelt es sich um die größte Bilanzrechtsreform seit mehr als 20 Jahren!

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) haben das gesamte Gesetzgebungsverfahren zum BilMoG konstruktiv begleitet. Ihre Vorschläge und Stellungnahmen haben zur gelungenen Modernisierung des Bilanzrechts entscheidend beigetragen. Das BilMoG eröffnet dem Mittelstand eine praxistaugliche und dauerhafte Alternative zur internationalen Rechnungslegung.

Mit einem gemeinsamen Kommentar setzen die zwei Spitzenorganisationen der Steuerberater ihren erfolgreichen Weg fort. Sie bieten ihren Mitgliedern maßgeschneiderte Informationen für die praktische Anwendung der neuen Bilanzierungsregeln zum Nutzen der mittelständischen Mandanten. Die Kommentierung orientiert sich an der Gliederung der Bilanzposten und stellt schwerpunktmäßig auf den Jahresabschluss einschließlich Anhang sowie den Lagebericht ab. In gesonderten Kapiteln werden die Unterschiede zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz sowie die zahlreichen Übergangsvorschriften erläutert. Der Bilanz-Praktiker wird sich außerdem über die konsolidierte Neufassung der §§ 238 bis 289 HGB freuen. Das unverzichtbare Standardwerk für die Beratungspraxis wird voraussichtlich ab Ende Juli 2009 im Erich Schmidt-Verlag zu beziehen sein.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache

- **Konjunkturliften für den Mittelstand: Steuerberater oft erste Ansprechpartner der Unternehmen**
- **Dr. Wilfried Dann mit Goldenem Ehrenring der Bundessteuerberaterkammer ausgezeichnet**
- **DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2009**

Aktuelle Gesetzgebung

- **Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vor der Verabschiedung im Bundestag**

Aktuelle Rechtsprechung

- **Rechtsprechungsänderung bei doppelter Haushaltsführung in sog. Wegverlegungsfällen**

Verwaltung

- **Auswirkungen des § 4 Abs. 5b EStG auf die Zulässigkeit der Bildung von Gewerbesteuer-rückstellungen**

Kurzinformation/ Sonstiges

- **Reichweite des Rückgriffs bei § 8a Abs. 2 KStG**
- **Finanzämter sollen Kulanz zeigen**

Kennen Sie den Gutachtendienst des DWS-Instituts?

Für weitere Informationen klicken Sie [hier](#)...

In eigener Sache

Themen

Konjunkturlösungen für den Mittelstand: Steuerberater oft erste Ansprechpartner der Unternehmen

Mit dem Wirtschaftsfonds Deutschland ist aus Sicht der BStBK ein taugliches Instrument geschaffen worden, um den Unternehmen in der Krise nachhaltig zu helfen.

Allerdings muss jetzt alles dafür getan werden, damit die Förderung in Höhe von insgesamt 115 Milliarden Euro bei den Betrieben auch ankommt. Das sagte BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab auf einem gemeinsamen Pressetermin mit dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundeswirtschaftsminister und Mittelstandsbeauftragten der Bundesregierung Hartmut Schauerte im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) am 19. Mai 2009 in Berlin.

„Viele kleine und mittlere Unternehmen sind über die neuen Fördermöglichkeiten noch nicht ausreichend informiert. Der Steuerberater ist für den Mittelstand der erste Ansprechpartner in betriebswirtschaftlichen Fragen“, so Schwab. Steuerberater unterstützen Betriebe sowohl bei der Liquiditätsplanung, wobei die Finanzierungshilfen für Betriebsmittel derzeit besonders wichtig seien, als auch in der Verhandlung mit Banken und anderen Fremdkapitalgebern.

Die kostenlose CD-ROM „Konjunkturpakete der Bundesregierung“ kann beim BMWi oder in einer erweiterten Fassung bei der DATEV eG unter www.datev.de/bmwi bestellt werden.

Dr. Wilfried Dann mit Goldenem Ehrenring der Bundessteuerberaterkammer ausgezeichnet

In Würdigung seiner Lebensleistung für den steuerberaternden Beruf ist Dr. Wilfried Dann, StB/vBP, mit dem Goldenen Ehrenring der BStBK ausgezeichnet worden. BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken verlieh dem vormaligen, langjährigen Präsidenten der BStBK und Ehrenpräsidenten der Steuerberaterkammer Saarland die höchste Auszeichnung des Berufsstandes auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2009 in Hamburg.

Mehr unter: [Bundessteuerberaterkammer](#)

DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2009

Vor mehr als 1.200 Teilnehmern eröffnete der Präsident der BStBK, Dr. Horst Vinken, am 4. Mai 2009 den DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2009 in Hamburg. Als Hauptredner empfing er den Präsidenten der Deutschen Bundesbank Prof. Dr. Axel A. Weber sowie die Landesbischofin der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Dr. Margot Käßmann.

BStBK-Präsident Vinken forderte rasche Nachbesserungen bei der Unternehmenssteuerreform: „Regeln wie die Zins-schranke und die neue Verlustabzugsregel bei Körperschaf-

Weitere Kurzinformationen

DWS-Institut schreibt Förderpreis 2009 aus

Bis zum 30. September 2009 können sich junge Nachwuchswissenschaftler um den DWS-Förderpreis bewerben. Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) verleiht diese Auszeichnung jährlich für eine hervorragende Abschlussarbeit aus den Gebieten Steuerrecht, betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Finanzwissenschaft.

Der Preis ist mit 3.000 Euro dotiert. Zusätzlich wird die prämierte Arbeit in der wissenschaftlichen Schriftenreihe des DWS-Instituts veröffentlicht.

Bewerben können sich Absolventen juristischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Fakultäten. Die eingereichten Arbeiten, vornehmlich Dissertationen, sollen in deutscher Sprache verfasst, unveröffentlicht bzw. im DWS-Verlag veröffentlicht und nicht älter als ein Jahr sein.

Die Preisverleihung findet am 7. Dezember 2009 im Rahmen des Symposiums des DWS-Instituts im Hotel Adlon in Berlin statt.

Mehr unter:

Die Bewerbungsunterlagen und nähere Informationen sind unter www.dws-institut.de abrufbar. Ansprechpartnerin für Bewerber ist RAin Claudia Ende, Telefon: 030 246250-64; E-Mail: info@dws-institut.de.

BStBK verleiht „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2009“

Dr. Sonja Tegtmeyer hat für ihre Dissertation „Zwischenstaatliche informationelle Unterstützung in Steuersachen mit Nicht-EU-Staaten“ den „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2009“ der BStBK erhalten. Die Auszeichnung verlieh BStBK-Vizepräsident Dr. Herbert Becherer auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2009 in Hamburg.

ten sollten der Gegenfinanzierung der Reform und der Mißbrauchsbekämpfung dienen, doch sie treffen die Faltschen und belasten mittelständische Unternehmen in der Wirtschaftskrise schwer.“ Der BStBK-Präsident begrüßte daher den Vorstoß des Bundesrates, die Freigrenze bei der Zinsschranke befristet von 1 Mio. auf 3 Mio. Euro anzuheben sowie die Verlustabzugsregel bei Körperschaften um eine Sanierungsklausel zu ergänzen. Notwendig sei aber darüber hinaus, die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer auszusetzen bzw. abzusenken. Denn bei wegbrechenden Gewinnen müssten die Betriebe die höhere Gewerbesteuer aus ihrer Substanz bezahlen.

Vinken: „Viele Steuerberater haben Mandanten, bei denen allein die Gewerbesteuerbelastung den Gewinn übersteigt und die dadurch über kurz oder lang in die Insolvenz getrieben werden.“ Die Lehre für die Zukunft laute eindeutig „Finger weg von kontraproduktiver Gegenfinanzierung“, sonst seien Reparaturmaßnahmen unvermeidlich, so der BStBK-Präsident.

Mehr unter: [Bundessteuerberaterkammer](#)

Becherer würdigte die wissenschaftliche Leistung der Preisträgerin zu diesem hochaktuellen Thema als „ausgezeichnete Handreichung für alle Steuerpflichtigen und deren Berater, wobei sie den Fokus ihrer Dissertation insbesondere auf die Interessen der betroffenen Steuerpflichtigen richtet.“

Mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ zeichnet die BStBK hervorragende wissenschaftliche Publikationen auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung aus. Sie fördert damit zugleich den internationalen fachlichen Austausch des Berufsnachwuchses.

Den Preisträgern wird die Teilnahme an den Kongressen der International Fiscal Association (IFA) ermöglicht. Der nächste IFA-Kongress findet 2010 in Rom statt

Aktuelle Gesetzgebung

Themen

Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vor der Verabschiedung im Bundestag

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung sollen die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 umgesetzt werden. Das Gericht hatte entschieden, dass die vom Steuerpflichtigen tatsächlich geleisteten Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen Teil des einkommensteuerrechtlich zu verschonenden Existenzminimums sind. Dies muss für den Veranlagungszeitraum 2010 umgesetzt werden. Die Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag ist für den 19. Juni 2009 zu erwarten.

Die Beiträge zu Arbeitslosen-, Haftpflicht-, Unfall- und Risikoversicherungen sollten nach ersten Plänen ab 2010 steuerlich überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Verschlechterung für einzelne Steuerpflichtige sollte durch eine Günstigerprüfung bis 2019 verhindert werden. Dieses Vorhaben ist stark kritisiert worden und soll nun wie folgt geregelt werden: Eine zusätzliche Abzugsmöglichkeit für andere Versicherungsbeiträge bleibt grundsätzlich erhalten. Die gemeinsamen Höchstbeträge für die Abziehbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen und die anderen Versicherungsbeiträge zusammen wird auf 1.900 € für Steuerpflichtige mit steuerfreiem Arbeitgeberzuschuss und 2.800 € für Steuerpflichtige ohne einen solchen Zuschuss festgelegt. Sind bereits die Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung allein höher als diese Höchstbeträge, sind diese Beiträge in voller Höhe abzugsfähig, Beiträge zu anderen Versi-

Weitere Kurzinformationen

Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz stark umstritten

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 25. Mai 2009 zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz)“ – Drs. 16/12852 – wurde deutlich, dass der Entwurf auch unter den Steuerrechtsexperten stark umstritten ist.

Die BStBK hob in diesem Zusammenhang hervor, dass sie sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts und die Berufsangehörigen als Organe der Steuerrechtspflege für die korrekte Anwendung des geltenden Steuerrechts einsetzen und Steuerhinterziehung als Ausdruck eines dem Allgemeinwohl schädlichen und nicht gutzuheißenden Verhaltens ablehnen. Zielgerichtete Maßnahmen des Gesetzgebers zur Verhinderung von Steuerhinterziehung werden daher von der BStBK voll und ganz unterstützt. Steuerhinterziehung ist kein „Kavaliersdelikt“, sondern kriminelles Verhalten.

Zielgerichtet ist aus Sicht der BStBK primär die verstärkte internationale Zusammenarbeit. Daher ist die Bitte des Bundesrates zu unterstützen, entsprechende Abkommen zügig zu verhandeln (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum Steuerhinterzie-

cherungen werden dann nicht mehr berücksichtigt. Mit dieser Konstruktion soll verhindert werden, dass Steuerpflichtige mit geringen Einkommen gegenüber der heute geltenden Regelung schlechter gestellt werden.

Krisenentschärfende Maßnahmen durch das Bürgerentlastungsgesetz

Zur Entschärfung der wirtschaftlichen Krise ist vorgesehen, die Freigrenze in der Zinsschrankenregelung befristet, letztmals für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2010 enden, von 1 Mio. € auf 3 Mio. € anzuheben. Außerdem soll die Verlustabzugsbeschränkung des § 8c KStG für denselben Zeitraum durch eine allgemeine Sanierungsklausel entschärft werden. Die Voraussetzungen für eine Sanierung in diesem Sinne sind die Einhaltung einer Lohnsummenklausel für fünf Jahre und die Zuführung wesentlichen Betriebsvermögens durch Einlagen. Diese beiden Änderungen werden hoffentlich zu einer Entlastung des Mittelstandes beitragen.

Darüber hinaus soll beginnend am 1. Juli dieses Jahres bis Ende 2011 die Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung bundeseinheitlich auf 500.000 € festgelegt werden. Die zunächst ebenfalls vorgeschlagene Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten ist letztendlich doch wieder fallen gelassen worden.

hungsbekämpfungsgesetz vom 15. Mai 2009, BR-Drs. 372/09). Nur wenn alle internationalen und bilateralen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, unkooperative Staaten dazu zu bewegen, einen hinreichenden Informationsaustausch zu gewährleisten, sollten nationale Maßnahmen ergriffen werden. Der so genannte „Kampf gegen die Steueroasen“ sollte nicht auf dem Rücken der Steuerpflichtigen ausgetragen werden.

Daher ist es ausdrücklich zu befürworten, dass das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz nicht sofort angewendet werden soll, sondern den bislang unkooperativen Staaten die Gelegenheit gegeben wird, Versäumnisse der Vergangenheit nachzuholen.

Erst wenn die internationalen Bemühungen erfolglos bleiben, sollten eventuelle Sanktionen im Inland in Kraft treten. Im Vergleich zum Referentenentwurf stellt dies einen deutlichen Fortschritt und eine deutliche Entschärfung dar.

Die vollständige Stellungnahme finden Sie unter www.bstbk.de

Aktuelle Rechtssprechung

Themen

Rechtssprechungsänderung bei doppelter Haushaltsführung in sog. Wegverlegungsfällen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit zwei Urteilen vom 5. März 2009 (VI R 23/07, VI R 58/06) seine Rechtsprechung zur doppelten Haushaltsführung nach Wegverlegung des Familienwohnsitzes vom Beschäftigungsort geändert. Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gehören zu den Werbungskosten auch notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen. Bisher verneinte die Rechtsprechung die berufliche Veranlassung einer doppelten Haushaltsführung, wenn der Steuerpflichtige die Familienwohnung aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt hatte und dann von einer Zweitwohnung am Beschäftigungsort seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachging.

Nach neuer Rechtsprechung des BFH schließt nun eine solche Wegverlegung des Haupthausstands aus privaten Gründen eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung nicht aus. Eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung setzt voraus, dass aus beruflicher Veranlassung am Beschäftigungsort ein zweiter (doppelter) Haushalt zum Hausstand des Steuerpflichtigen hinzutritt. Beruflich veranlasst ist der Haushalt dann, wenn ihn der Steuerpflich-

Weitere Kurzinformationen

Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit von Grund- und Kinderfreibetrag am FG Niedersachsen anhängig

Seit dem 23. April 2009 liegt dem FG Niedersachsen unter dem Az. 7 V 143/09 die Rechtsfrage zur Entscheidung vor, ob die Höhe des Grund- und Kinderfreibetrags seit dem Jahr 2000 verfassungswidrig ist.

Strittig ist ebenfalls, ob ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte wegen des eingeklagten höheren Grund- und Kinderfreibetrags eingetragen werden kann.

Neuregelung zum häuslichen Arbeitszimmer verfassungswidrig?

Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hält die ab dem Jahr 2007 geltende Regelung zum Abzug von Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer wegen eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleich-

tige nutzt, um seinen Arbeitsplatz von dort aus erreichen zu können. Wird ein solcher beruflich veranlasster Zweithaushalt am Beschäftigungsort eingerichtet, so wird damit auch die doppelte Haushaltsführung selbst aus beruflichem Anlass begründet. Dies gilt selbst dann, wenn der Haupthaushalt aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und dann die bereits vorhandene oder eine neu eingerichtete Wohnung am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen als Zweithaushalt genutzt wird. Denn der (beibehaltene) Haushalt am Beschäftigungsort wird nun aus beruflichen Motiven unterhalten.

In dem vom BFH entschiedenen Streitfall VI R 58/06 waren der Ehemann in M und seine mit ihm zusammen veranlagte Ehefrau in A jeweils nichtselbständig tätig. In A war zunächst auch der Familienwohnsitz der Eheleute, der nach der Geburt des ersten Kindes unter Aufgabe der Wohnung in A im November 2000 zunächst nach M und im August 2001 wieder zurück nach A verlegt wurde. Der Ehemann wohnte nach dem Rückumzug in M zunächst im Hotel und mietete ab September 2002 in M eine Zweitwohnung an. Er machte Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung am Beschäftigungsort in M geltend. Auch in dem weiteren Verfahren VI R 23/07 hatte der ledige Kläger seinen Hauptwohnsitz vom Arbeitsort wegverlegt, die bisherige Wohnung am Beschäftigungsort beibehalten und die Aufwendungen dafür als Kosten einer doppelten Haushaltsführung angesetzt. In beiden Fällen lehnten dies die Finanzämter und auch die Vorinstanzen auf Grundlage der früheren Rechtsprechung des BFH ab.

Der BFH hob die Vorentscheidungen auf und entschied, dass die Berücksichtigung der Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung nicht schon deshalb ausscheidet, weil der Hausstand jeweils vom Beschäftigungsort wegverlegt worden sei; unerheblich sei auch, ob noch ein enger Zusammenhang zwischen der Wegverlegung des Hausstandes vom Beschäftigungsort und der (Neu-)Begründung des zweiten Haushalts am Beschäftigungsort bestehe oder ob doch schon eine hinreichend lange Frist zwischen der Wegverlegung der Familienwohnung vom Beschäftigungsort und der Neubegründung des zweiten Haushalts am Beschäftigungsort verstrichen sei.

Text

Mehr unter: [Bundesfinanzhof](#)
BFH v. 05.03.2009, [VI R 23/07](#), [VI R 58/06](#)

Verwaltung

Themen

Auswirkungen des § 4 Abs. 5b EStG auf die Zulässigkeit der Bildung von Gewerbesteuerrückstellungen

Nach § 4 Abs. 5b EStG in der Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes sind die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen keine Betriebsausgaben. Nach § 52 Abs. 12 S. 7 EStG gilt die Neuregelung erstmals für Gewerbesteuer, die für Erhebungszeiträume festgesetzt wird, die nach dem 31. Dezember 2007 enden. Auf Bundesländer-Ebene haben die Einkommensteuerreferenten nunmehr für die gewerbesteuerlichen Erhebungszeiträume nach

heitsgrundsatz zumindest teilweise für verfassungswidrig. Er hat daher das finanzgerichtliche Verfahren in einem heute veröffentlichten Beschluss vom 8. Mai 2009 ausgesetzt und die Frage der Verfassungswidrigkeit der Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 EStG dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Mehr unter: FG Münster v. 08.05.2009,
[1 K 2872/08 E](#)

Nachwuchsförderpreis als Arbeitslohn

Mehr unter:
BFH v. 23.04.2009, [VI R 39/08](#)

Keine Auszahlung des Kindergeldes an den Sozialleistungsträger, wenn dem Kindergeldberechtigten Aufwendungen mindestens in Höhe des Kindergeldes entstehen

Mehr unter:
BFH v. 09.02.2009, [III R 37/07](#)

Sammelauskunftsersuchen an eine Bank wegen der Ausgabe von Bonusaktien der Telekom in den Jahren 2000 und 2002 sind unzulässig

Mehr unter:
BFH v. 16.01.2009, [VII R 25/08](#)

Bewährungsaufgaben zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens können als Werbungskosten abgezogen werden

Mehr unter:
BFH v. 15.01.2009, [VI R 37/06](#)

Weitere Kurzinformationen

Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Absatz 1 bis 4 und 7 EStG i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007

Mehr unter: BMF v. 08.05.2009
[IV C 6 - S 2139-b/07/10002 - \(2009/0294464\)](#)

dem 31. Dezember 2007 entschieden, dass für die Gewerbesteuer und die darauf entfallenen Nebenleistungen als betrieblich veranlasste Verbindlichkeit unverändert eine Rückstellung über den Maßgeblichkeitsgrundsatz des § 5 Abs. 1 EStG in der Steuerbilanz gebildet werden kann. Die Gewinnauswirkungen sind jedoch wegen § 4 Abs. 5b EStG wieder außerbilanziell zu korrigieren.

Die vorstehende Regelung ist in der Steuerbilanz auch auf solche Aufwendungen anzuwenden, die unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 EStG fallen.

Verlangt daher eine steuerrechtliche Regelung das Größenmerkmal des Betriebsvermögens (z. B. Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG), ist das Betriebsvermögen heranzuziehen, das sich unter Berücksichtigung der über den Maßgeblichkeitsgrundsatz anzusetzenden Rückstellung ergibt, soweit aus der Rechtsnorm nichts anderes zu entnehmen ist.

Mehr unter: OFD Koblenz v. 22.04.2009, [S 2137 A - St 31 4](#)

Verfahrensrechtliche Folgerungen aus dem BVerfG-Urteil vom 9. Dezember 2008 zur Entfernungspauschale

Mehr unter: BMF v. 23.04.2009
[IV A 3 - S 0338/07/10010-02](#)

Zeitpunkt der Bildung von Rückstellungen für Mehrsteuern auf Grund einer Betriebsprüfung

Mehr unter: OFD Koblenz v. 31.03.2009
[S 2137 A - St 31 4](#)

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.bundesfinanzministerium.de

oder

www.fin-rlp.de

Kurzinformation/ Sonstiges

Themen

Reichweite des Rückgriffs bei § 8a Abs. 2 KStG

Das BMF hat sich mit Schreiben vom 14. April 2009 an die Bundessteuerberaterkammer gewandt und sich zur Reichweite des Rückgriffs nach § 8a Abs. 2 KStG geäußert. Danach sind Vergütungen für Fremdkapital an Dritte im Rahmen des § 8a Abs. 2 und 3 KStG nur schädlich, soweit der Dritte auf den wesentlich beteiligten Anteilseigner zurückgreifen kann.

Finanzämter sollen Kulanz zeigen

Finanzämter sollen gegenüber krisengebeutelten Unternehmen und Selbstständigen kulanter sein. Bundesfinanzminister Peer Steinbrück bittet die Finanzminister der Bundesländer in einem Brief um eine entsprechende Anweisung. Die Finanzämter sollen vor allem bei Anträgen auf Stundung, Erlass, Vollstreckungsaufschub oder Anpassung der Vorauszahlungen ihren Ermessensspielraum möglichst weitgehend ausschöpfen – zugunsten der von der Krise betroffenen Unternehmen.

Mehr unter: [BMF](#)

Weitere Kurzinformationen

Jahresergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung für das Jahr 2008

Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die Betriebsprüfungen im Jahr 2008 zu Mehrsteuern von über 14,6 Milliarden Euro geführt. Es handelt sich um Ergebnisse von Prüfungen bei gewerblichen Unternehmen, freiberuflich Tätigen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aller Größenordnungen sowie bei Bauherrengemeinschaften, Verlustzuweisungsgesellschaften und sonstigen Steuerpflichtigen.

Ergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung, der Umsatzsteuer-Sonderprüfung und der Steuerfahndungsdienste sind in diesen Mehrergebnissen nicht enthalten.

Mehr unter: [BMF](#)

Seminare der Bundessteuerberaterkammer

8. Juli 2009 in Hamburg

Erbschaftsteuer international – Steuerliche Schwerpunkte der internationalen Nachfolgeplanung

Die Gestaltungsberatung bei der Nachfolgeplanung ist bereits beim rein inländischen Fall schwierig, weil neben dem Erb- und Gesellschaftsrecht verschiedene steuerrechtliche Gebiete betroffen sein können. Handelt es sich um einen Fall der internationalen Nachfolgeplanung, vervielfachen sich die

Probleme dadurch, dass die steuerlichen Auswirkungen nach mehreren Rechtsordnungen zu prüfen sind. Es drohen im Einzelfall Doppelbesteuerungen, die ohne Schutz durch Doppelbesteuerungsabkommen oder einseitige innerstaatliche Maßnahmen den Nachlass weitgehend aufzehren können. In diesem Seminar erhalten Sie aktuellste Informationen, um die internationale Nachfolgeplanung für Ihre Mandanten steuerlich zu optimieren.

Referent: Dr. Marc Jülicher, RA/FA f. StR, Bonn

13. August 2009 in Leipzig

Fördermittelberatung durch Steuerberater auf nationaler und EU-Ebene

Haben Sie auch schon einmal überlegt, ob Sie Ihren Mandanten raten sollen, sich bei ihrer Investition um öffentliche Fördermittel zu bemühen? Auch für kleine und mittlere Unternehmen besteht die Möglichkeit, durch entsprechende Förderprogramme zusätzliches Kapital einzuwerben. Die Referentin erläutert, unter welchen Voraussetzungen, wann und für welche Projekte Fördermittel beantragt werden können.

Referentin: Dipl.-Betriebsw. Christel Spielmann, Arnsberg

20. August 2009 in Erfurt

Einstieg in die betriebswirtschaftliche Beratung: Gründung – Coaching – Analyse

Wenn Sie in der Existenzgründungsberatung aktiv werden möchten, aber noch nicht so recht wissen, wie Sie es anpacken müssen, dann ist dieses Seminar für Sie genau das richtige. Der Referent gibt Ihnen eine Fülle von Informationen, die Ihnen den sofortigen Einstieg in dieses Geschäftsfeld ermöglichen. Die benötigten Tabellen und Vorlagen erhalten Sie mit den Seminarunterlagen auf einer CD-ROM.

Referent: Dipl. rer. oec. Helmut Schoeffling, Aßlar

27. August 2009 in Dortmund / 28. August 2009 in Saarbrücken

BilMoG intensiv – Praxisempfehlungen für die Beratung von KMU

Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz hat der Gesetzgeber den größten Eingriff in die Rechnungslegung seit mehr als 20 Jahren vollzogen. Mit dem BilMoG beginnt eine neue Ära der HGB-Rechnungslegung. Die HGB-Rechnungslegung wird modernisiert und damit dem Mittelstand eine Alternative zu den IFRS geboten. Ziel des Seminars ist die umfassende, problemorientierte und praxisnahe Darstellung der Änderungen der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für mittelständische Unternehmen anhand von zahlreichen Fallbeispielen sowie das Aufzeigen zentraler Zweifelsfragen und die Erarbeitung möglicher Lösungsansätze. Referent: Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Manfred Polanz, StB/WP, Bodman-Ludwigshafen

Weitere Angebote finden sie unter: www.bstbk.de

Seminare des DWS-Instituts

Interessierte Steuerberaterinnen und Steuerberater haben die Möglichkeit, sich mit den Lehrgängen des DWS-Institutes zum „Fachberater/-in für Internationales Steuerrecht“ oder zum „Fachberater/-in für Zölle und Verbrauchsteuern“ fortzubilden. Die Lehrgänge, die 120 Unterrichtsstunden umfassen beginnen wie folgt:

Lehrgang zum/r „Fachberater für Internationales Steuerrecht“

31. August bis 19. September 2009 in Bad Saarow

Lehrgang zum/r „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“

7. September bis 27. November 2009 in Münster

Ausführliche Beschreibungen der Lehrgänge sind im Internet unter www.dws-institut.de abrufbar oder können unter Telefon 030 246250-28 angefordert werden.

DWS Steuerberater-Online-GmbH

Seit 15. Mai 2009

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Referent: Prof. Dr. Wolfgang Hirschberger, StB/WP

Spielzeit: 2 Std.

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) erlebt das HGB seine größte Reform seit über 20 Jahren. Das HGB wendet sich den IFRS-Regelungen zu, ohne diese gänzlich zu übernehmen. Im Unterschied zu IFRS bleibt dem HGB-Abschluss außer der Informationsfunktion auch weiterhin die Steuerbemessungs- und die Ausschüttungsbemessungsfunktion. Neben dem HGB erfahren aber auch andere Gesetze tiefgehende Reformen, z. B. das EStG durch die Streichung der Umgekehrten Maßgeblichkeit. Die Änderungen betreffen jeden Jahres- und Konzernabschluss, unabhängig von Rechtsform und Größe. Die Neuregelungen gelten grundsätzlich für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen, einige Regelungen aber bereits früher.

Mehr unter: www.dws-steuerberater-online.de

Verlag des wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Stand: Mai 2009 (DIN A4, 8 Seiten, Art.-Nr. 1620)

Das Merkblatt zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz informiert zeitnah nach Verabschiedung des Gesetzes über das erzielte Ergebnis. Die neue Rechtslage wird dabei prägnant und praxisgerecht dargestellt, insbesondere die wesentlichen Änderungen für die Handels- und die Steuerbilanz.

Erstattung ausländischer Quellensteuern

Stand: Februar 2009 (DIN A4, 4 Seiten, Art.-Nr. 1618)

Wer ausländische Wertpapiere im Depot hat, muss auf die Erträge häufig auch ausländische (Quellen)Steuern zahlen. Ein Teil der Steuer wird angerechnet, ein anderer Teil erstattet. Das Verfahren zur Erstattung ist oft aufwendig und kompliziert. Daran hat sich durch die Einführung der Abgeltungsteuer nichts geändert. Auch wenn die Banken die KESt einbehalten – sie berücksichtigt nur die „anrechenbare“ Quellensteuer. Für das Verfahren zur Erstattung der „erstattungsfähigen“ Steuer ist der Steuerberater zuständig. Wohnsitzbescheinigungen müssen eingeholt werden, Anträge in verschiedensten Sprachen gestellt werden. Das Merkblatt informiert hier kompakt und übersichtlich, es ist eine erste Orientierungs- und Arbeitshilfe.

Private KfZ-Nutzung

Stand: Mai 2009 (DIN A4, 8 Seiten, Art.-Nr. 634)

Das Merkblatt erläutert die private Kfz-Nutzung aus einkommensteuerlicher (Selbständiger), lohnsteuerlicher (Arbeitnehmer) und umsatzsteuerlicher Sicht. Es wird die rückwirkende Fortführung der Gesetzeslage 2006 ab 2007 bei der Entfernungspauschale einschließlich der Abziehbarkeit von Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel und Unfallkosten berücksichtigen.

Eine Übersicht über die aktuellen Produktangebote finden Sie unter:

www.dws-verlag.de

Gutachtendienst

Die rasante Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Angehörige des steuerberatenden Berufs zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts bietet für diese Fälle eine qualifizierte und effiziente Serviceleistung an. Diese können alle Steuerberater unkompliziert in Anspruch nehmen:

Eine schriftliche Anfrage an die unten aufgeführten Kontaktdaten des DWS-Instituts mit der Darstellung des Sachverhalts sowie den konkreten Fragestellungen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg

genügt. Die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens sind abhängig von der voraussichtlichen Bearbeitungszeit und von Umfang und Komplexität des Falles. Die Antragsteller erhalten umgehend ein entsprechendes Angebot. Die Anfrage kann auch über die jeweilige Steuerberaterkammer eingereicht werden.

Die ausführlichen Steuerrechtsgutachten werden auf höchstem wissenschaftlichem Niveau erstellt und dienen vor allem der Beurteilung steuerrechtlicher Zweifelsfragen, die sich nicht durch eine einfache telefonische Auskunft klären lassen. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts genießt eine hohe fachliche Anerkennung, weil auf unparteiische Gutachten und damit auf Objektivität Wert gelegt wird. Die Stellungnahmen sind daher besonders für den Einsatz in Betriebsprüfungen und finanzgerichtlichen Prozessen oder die Beurteilung einer konkreten steuerspezifischen Situation in der Gestaltungsberatung geeignet. Nicht zuletzt leistet der Gutachtendienst damit auch einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis. Viele Steuerberater setzen DWS-Gutachten erfolgreich in ihrer Arbeit ein.

Der Gutachtendienst veröffentlicht seine Stellungnahmen anonymisiert und nach Genehmigung des Auftraggebers in: „Deutsche Steuer-Praxis“ (DStP), Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Internet: www.otto-schmidt.de.

Kontakte

DWS-Institut | Gutachtendienst

Frau Luisa Luft | Assessorin | LL.M.

Neue Promenade 4 | 10178 Berlin | oder

Postfach 02 24 09 | 10126 Berlin

Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 | info@dws-institut.de | www.dws-institut.de

Impressum

HINWEIS FÜR DEN LESER:

Der Inhalt von „DWS Steuern Aktuell“ wird nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.

Herausgeber:

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e. V. | Neue Promenade 4 | 10178 Berlin |

Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 |

E-Mail: info@dws-institut.de | <http://www.dws-institut.de>

Redaktion:

Dipl.-Kfm Jörg Schwenker, StB

RAin Claudia Ende

Das 1963 gegründete Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den 21 regionalen Steuerberaterkammern getragen. Das DWS-Institut fördert die wissenschaftliche Durchdringung des deutschen und internationalen Steuer- und Finanzrechts sowie europa-, verfassungs-, wettbewerbs- und berufsrechtlicher Fragen des Berufsstands der Steuerberater. Unterstützt wird es hierbei von seinen wissenschaftlichen Arbeitskreisen, die Stellungnahmen zu den für die Berufspraxis relevanten Grundsatzfragen des deutschen Steuer- und Berufsrechts erarbeiten. Diese Analysen und die Inhalte der hierzu jährlich stattfindenden Fachtagungen und Symposien greift das DWS-Institut in seiner Schriftenreihe auf. Außerdem hat sich das DWS-Institut die fachwissenschaftliche Förderung der Berufsarbeit der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabe gemacht. Das DWS-Institut unterstützt Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Qualitätssicherung ihrer Beratungspraxis durch Fortbildungsveranstaltungen und Herausgabe von Fachschriften. Ferner bietet es einen Gutachten-, Auskunft- sowie Archivdienst an.